

Arche Noah

Menschen
helfen
Tieren
Rhein – Neckar e.V.

Satzung

(Stand 22.März 2018)





Vereinsatzung – Stand 22.03.2018

Gliederung

- §1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins
- §2 Gemeinnützigkeit
- §3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft
- §6 Beiträge
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8 Vereinsorgane
- §9 Vorstand
- §10 Aufgaben des Vorstands
- §11 Beschlussfassung des Vorstands
- §12 Mitgliederversammlung
- §13 Anträge an die Mitgliederversammlung
- §14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §15 Kassenprüfung
- §16 Arbeitsgruppen/ Vereinsgruppen
- §17 Auflösung des Vereins
- §18 Inkrafttreten



Vereinsatzung – Stand 22.03.2018

§1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Arche Noah – Menschen helfen Tieren – Rhein-Neckar“
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen unter der Nummer **VR420549** eingetragen und führt den Namenszusatz **„e.V.“**
2. Der Verein hat den Sitz in 68775 Ketsch
3. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§3 Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, den Tierschutz nach den geltenden Vorschriften zu fördern und zu vertreten, durch Aufklärung, Belehrung sowie mit guten Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken und ihnen Wohlergehen zu sichern.
Insbesondere ist dies anzustreben durch:
 - Verhütung jeder Tierquälerei, Tiermisshandlung und von Tiermissbrauch sowie Veranlassung deren strafrechtlicher Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne Ansehen der Person.
 - Freikauf von Tieren aus auswegloser Situation und deren artgerechter Unterbringung.
 - Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen etwa bei der Vermittlung herrenloser oder abgegebener Tiere und ähnlichen Zielen und Aufgaben.
 - Eintreten gegen Tierversuche sowie alle anderen Eingriffe oder Manipulationen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schädigungen verbunden sind.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf dem Schutz von Haustieren, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.
3. Der Verein strebt die Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes an.



Vereinsatzung – Stand 22.03.2018

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft als Vorwand für den Tierschutz schädigende oder den Grundsätzen des Tierschutzes entgegenstehende persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht. Ferner können auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften als Mitglieder aufgenommen werden, jedoch mit nur einer Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers, der über die Entscheidung unterrichtet ist. Im Falle der Ablehnung sind dem Aufnahmesuchenden auf Verlangen die Gründe mitzuteilen.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen vorschlagen, die sich um den Tierschutz verdient gemacht haben oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Jedem Mitglied wird die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.

§5 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss oder
 - durch Tod
2. Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären.
Bei Ausschluss oder Tod ist das Ende der Mitgliedschaft sofort wirksam.
Für gezahlte Beiträge wird keine anteilige Erstattung gewährt.
Bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufheben des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vermögen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung nicht erfüllt,
 - mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - den Zweck des Vereins oder die Tierschutzbestrebungen allgemein und deren Ansehen schädigt,
 - einer Gruppe oder einer Organisation angehört oder sie unterstützt, die im Gegensatz zu den Bestrebungen des Vereins stehen oder dessen Organe oder Mitglieder rechtswidrig angreifen und
 - wegen Verfehlungen gegen das Tierschutz-, Artenschutz- oder Naturschutzgesetz oder verwandte Rechtsnormen rechtskräftig verurteilt worden ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit



Vereinsatzung – Stand 22.03.2018

§6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, behalten jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Neu eingetretene Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.
Solange der erste Beitrag nicht gezahlt ist, sind neu eingetretene Mitglieder nicht berechtigt, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
6. Für bestimmte Personenkreise (Jugendliche, Studenten, Schwerbehinderte, Rentner ect.) kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
7. Der Vorstand kann Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.
8. Beiträge dürfen wie alle sonstigen Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.

§8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung



Vereinsatzung – Stand 22.03.2018

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und zwar aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem / den Beisitzer(n)
2. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem besonderen Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Eine Stichwahl ist dann erforderlich, wenn kein Kandidat die notwendige Mehrheit erhalten hat.
5. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
6. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Leitung des Vereins.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Voranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und anderer Vereinsveranstaltungen,
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - Bildung von Ausschüssen und Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern
2. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und erledigt mit Hilfe des Schriftführers alle Angelegenheiten des Vereins



Vereinsatzung – Stand 22.03.2018

3. Einzelne Mitglieder können mit ihrem Einverständnis vom Vorstand innerhalb seiner Amtszeit mit Sonderaufgaben betraut werden.
4. Der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird demgemäß gerichtlich und außergerichtlich nach §26 BGB von diesen Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis jedoch an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden.
5. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende können Rechtsgeschäfte, die über 5% des Jahresumsatzes liegen, nur mit Zustimmung des Vorstandes abschließen.
6. Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart zu unterschreiben. Das Gleiche gilt für die vom Vorstand gefassten Entscheidungen über vermögensrechtliche Angelegenheiten.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Die Einladung durch den Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist zweckmäßig.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
4. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Sie müssen zudem einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes fordern.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist immer dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, zwingend jedoch im 1. Quartal des Geschäftsjahres. Sie ist ferner binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter gleichzeitiger Anführung des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen.
Anstelle einer schriftlichen Einladung genügt die Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (Schwetzinger Zeitung).
3. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Vereinsmitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.



Vereinsatzung – Stand 22.03.2018

5. Der Mitgliederversammlung obliegt, die Beschlussfassung über:
 - Geschäfts- und Kassenbericht, sowie über den Voranschlag,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl, Nachwahl oder Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das nächste Geschäftsjahr,
 - Erteilung von Richtlinien für das künftige Geschäftsjahr,
 - Entscheidung über Rechts- und Finanzgeschäfte jeder Art ab 2556,46 Euro,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen über vom Verein zu erfüllende Aufgaben,
 - Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung, die spätestens 1 vor der Versammlung mit Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein,
 - Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
Zur Auflösung oder Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die schriftliche Stimmabgabe hat innerhalb 14 Tage nach Aufforderung zu erfolgen. Geht diese nach Ablauf dieser Frist nicht ein, gilt dies als Zustimmung.
8. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Für die Wahl zum Vorstand bzw. seine Entlassung ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
10. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nicht geheime Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern in der nächsten Versammlung vorzulesen ist und von diesen genehmigt werden muss.
Der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift.
12. Die Niederschrift muss Ort und Datum, Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse der Versammlung aufzeigen.
13. Zur Behandlung wichtiger Probleme kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen besonders sachkundige Personen einladen; sie haben jedoch lediglich beratende Stimme.



Vereinsatzung – Stand 22.03.2018

§13 Anträge der Mitgliederversammlung

1. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mit Begründung spätestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge betrachtet. Sie werden nur behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit als Tagesordnungspunkt beschlossen werden.
Ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderung, die immer vorher mitgeteilt und in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu wichtigen Fragen einberufen.
2. Sie ist auch einzuberufen, wenn 1/10 der wahlberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§15 Kassenprüfung

1. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von mindestens 2 Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, dass sie in dieser Zeit den Prüfbericht erstellen können. Sie haben nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenwerte des Vereins prüfen.
Sie müssen befähigt sein, eine Buchführung ordnungsgemäß zu überprüfen.
2. Die Rechnungsprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Allerdings dürfen sie nicht dem Vorstand angehören.
Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, während ihrer Amtsdauer jederzeit Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen und die entsprechenden Unterlagen zu überprüfen.
Mindestens zweimal innerhalb des Geschäftsjahres haben jeweils zwei Prüfer stichprobenweise Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung vorzunehmen.
Neben Plausibilitätsprüfungen über eine sorgfältige und sparsame Verwendung von Vereinsgeldern, insbesondere von Spendengeldern und evtl. öffentlichen Zuschüssen, kann auch ganz allgemein die Einhaltung von Vorstands- und Mitgliederbeschlüssen überprüft werden.



Vereinsatzung – Stand 22.03.2018

3. Die Rechnungsprüfer fertigen über die Prüfungen einen schriftlichen Bericht, der dem Vereinsvorsitzenden zuzuleiten ist.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Rechnungsprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich zu berichten.

§16 Arbeitsgruppen/ Vereinsgruppen

1. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand kann einen oder mehrere Tierschutzberater ernennen. Sie haben nach den Weisungen des Vorstandes insbesondere Tierquälereien nachzugehen, Missstände in der Tierhaltung festzustellen und unter Mithilfe der zuständigen Stellen ihre Beseitigung zu veranlassen.
3. Die Mitgliederversammlung kann weiterhin auf Vorschlag des Vorstandes die Bildung von Ortsgruppen, sowie Jugendgruppen beschließen.
Die Gruppen können ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung selbst regeln.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zur Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist die Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Abwickler bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB)
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine Tierschutzorganisation im Rhein/Neckar – Kreis, die der Kassenwart, sowie der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam auszuwählen haben und die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden hat.
Vor der Übertragung muss feststehen, dass der Verein keine Schulden hat.
Die Übertragung darf frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Auflösung des Vereins erfolgen.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25. April 1996 einstimmig beschlossen und am 22. März 2018 in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der benötigten Stimmmehrheit geändert.

Sie ist in Kraft getreten, als der Verein in das Vereinsregister unter der Nummer **VR420549** beim Amtsgericht in Schwetzingen eingetragen wurde.

Dieses Gericht ist auch der Gerichtsstand.